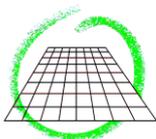




**Stadt Neudenuw**  
**Stadtteil Siglingen**

## **Bebauungsplan „Talstraße“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399  
E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## **Inhalt**

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7

## **Anhang**

Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung „Talstraße“ in Neudenu-Siglingen, Oktober 2018 – Tabelle und Abbildung

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Neudenaу stellt im Stadtteil Siglingen den Bebauungsplan „Talstraße“ mit einem Geltungsbe-  
reich von rd. 2,0 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts.  
Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen  
aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche  
Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind,  
muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder  
zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstö-  
ren,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der  
Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;  
eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen  
Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der  
Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur  
zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die  
nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorha-  
ben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30  
BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten  
die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelar-  
ten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt  
sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung  
durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der be-  
troffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen,  
fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung o-  
der Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder  
ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere  
vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zer-  
störung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im  
räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen un-  
vermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Ge-  
setzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

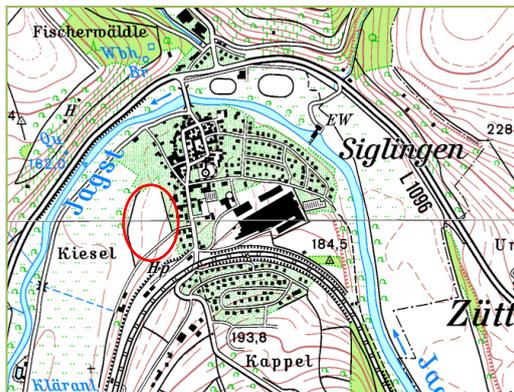
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Siglingen am Rand der Jagstau.

Nach Osten grenzt der Ortsrand mit der Schule und dem Kindergarten an, nach Westen folgt die freie Landschaft. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis an die gehölzbewachsene Böschung der Eisenbahnstraße.

**Abb.: Lage des Plangebiets** (ohne Maßstab)

Das Gebiet wird durch einen asphaltierten Feldweg, der die Verlängerung der Talstraße bildet, in einen nördlichen und einen südlichen Bereich aufgeteilt.

Der Nordteil besteht vollständig aus intensiv genutzten Ackerflächen.

Der Bereich südlich des Wegs wird überwiegend von einer Wiesenfläche gebildet, an die westlich Ackerflächen anschließen. Ein Teil dieser Ackerfläche (Flst.Nr.185) liegt noch im Geltungsbereich.

In der Wiesenfläche werden am Weg Baumstämme gelagert. Zum Teil liegen hier Holz und Paletten offensichtlich schon länger, in einigen Bereichen kommen Ruderalvegetation und kleine Gehölze auf.

Mitten in der Wiese liegen Betonteile, vermutlich Eisenbahnschwellen. Sie sind ebenfalls mit Ruderalvegetation und kleinen Sträuchern umwachsen.

Im Westen wurde auf solchen Betonschwellen Brennholz gelagert, das aber mittlerweile abgetragen ist. Hier wächst eine etwa 3 m hohe Weide.

Im Süden werden am Fuß der Böschung der Eisenbahnstraße Mist, Grünschnitt, Holz und Stammteile gelagert, die z.T. mit Eternitplatten abgedeckt sind. Auch hier liegt der Großteil offenbar schon länger, Brombeeren und kleine Weidensträucher kommen auf.

Im Südosten wächst eine Hecke aus dem angrenzenden Gartengrundstück in die in Wiese hinein.



**Abb.: Luftbild Bestand (M 1:2.000)**

### **3 Wirkungen des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan setzt den Geltungsbereich überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und ermöglicht dadurch die Bebauung mit Einfamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten. Baugrenzen legen fest, welche Bereiche bei einer GRZ von 0,4 überbaut werden dürfen. Insgesamt sollen 27 Baugrundstücke entstehen.

Nicht überbaubare Flächen werden zu Hausgärten, in denen pro Baugrundstück die Pflanzung eines Laub- oder Obstbaums vorgeschrieben ist. Mindestens 5 % der Grundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Die Erschließung soll über die Talstraße erfolgen. Der Bereich nördlich wird über eine von der Talstraße abführende Stichstraße mit Wendehammer, der Bereich südlich über eine Ringstraße erschlossen.

In den Bau- und Erschließungsflächen müssen die Acker- und Wiesenflächen abgeschoben und alle Strukturen wie Holzhaufen etc. abgeräumt werden.

Im Norden ist eine öffentliche Grünfläche mit einem Regenrückhaltebecken vorgesehen.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und das nahe Umfeld wurden zwischen April und Juli 2018 insgesamt vier Mal begangen.<sup>1</sup> Dabei wurden 17 Arten erfasst, von denen 14 als Brutvögel und drei als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Von den 14 Brutvogelarten wurden 17 Brutreviere festgestellt, die sich vor allem im angrenzenden Siedlungsbereich und in der Hecke am Bahndamm unmittelbar südlich des Geltungsbereichs befanden.

Im Geltungsbereich selbst wurden nur zwei Brutreviere der Freibrüter Mönchsgrasmücke und Grünfink in der Hecke nachgewiesen, die im Südosten des Geltungsbereichs in die Wiesenfläche hineinwächst.

In der Hecke am Bahndamm wurden Brutreviere der Freibrüter Buchfink, Amsel und Klappergrasmücke und des Bodenbrüters Zilpzalp festgestellt.

Im Siedlungsbereich brüteten weitere Amseln, der Stieglitz und der Hänfling (jeweils Freibrüter), die Höhlenbrüter Haussperling, Blau- und Kohlmeise sowie der Nischenbrüter Hausrotschwanz. In einer Hecke am Ortsrand nordöstlich des Geltungsbereichs wurde zudem ein Brutrevier der Goldammer erfasst. Sie kann sowohl am Boden, aber auch als Freibrüter brüten.

In den Acker- und Wiesenflächen wurden keine Bodenbrüter wie die Feldlerche oder die Schafstelze erfasst und der Gutachter geht auf Grund der Nähe zum Ortsrand auch nicht davon aus, dass die Flächen als Brutrevier geeignet sind.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Bodenbrüter wie die Goldammer in den Baufeldern brüten, wenn diese vor der Bebauung über längere Zeit brach liegen.

Dohlen, Rabenkrähen und Mehlschwalben überflogen das Gebiet und wurden als Nahrungsgäste bewertet. Sie können weder im Geltungsbereich noch in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Die Nahrungsgäste können den Bauarbeiten ausweichen und finden im Umfeld genügend gleichwertige und deutlich besser geeignete Flächen zur Nahrungssuche. Sie werden nicht beeinträchtigt.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im oder unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend brüten bzw. brüten können.

Verletzt oder getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*) werden können Vögel nur, wenn sie während der Baufeldräumung und der Baumaßnahmen im Baufeld brüten.

Mit dem Verweis auf den § 44 BNatSchG wird daher Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim (vgl. Tabelle und Abbildung im Anhang)

*Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erfolgen. Astwerk und sonstiges Schnittgut werden abgeräumt.*

*Vorsorglich sind die Baufelder im Vorfeld der Bebauung ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen und bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen können.*

Erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert (Verbotstatbestand Nr. 2) können ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Baufläche sind durch die o.g. Maßnahmen keine brütenden Vögel zu erwarten. Störungen sind dort ausgeschlossen.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen auch zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Siedlungs- und Gehölzflächen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen, die solche Störungen am Ortsrand und in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke gewohnt sind.

Störungen durch die spätere Nutzung der Grundstücke werden nicht stärker sein, als die Störungen, die durch die angrenzenden Nutzungen (Wohnen, Schule, Bahnstrecke) bereits heute vorhanden sind.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und das Eintreten von Verbotstatbestand Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.

Mit dem Rückschnitt bzw. der randlichen Rodung der Hecke im Südosten gehen nur sehr wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter verloren, für die es im Umfeld zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt.

Die Brutmöglichkeiten am Ortsrand und in der angrenzenden Hecke am Bahndamm gehen durch die Bebauung nicht verloren. Im Gegenteil entstehen in den neuen Hausgärten, Grünflächen und auch an Wohnhäusern vermutlich neue Brutmöglichkeiten für Frei- und Halbhöhlen bzw. Nischenbrüter.

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

#### **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bei den in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen, kann für fast alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet vorkommen oder betroffen sind.

Für die Artengruppen Fledermäuse und Reptilien ließ sich eine Betroffenheit zunächst nicht ausschließen. Sie wurden deshalb näher betrachtet.

Für **Fledermäuse** ist der Geltungsbereich wenig interessant. Die ausgeräumten Ackerflächen und auch die Wiese im Süden sind auf Grund fehlender Strukturen als Jagdgebiet weitgehend ungeeignet. Strukturen, die als Quartier in Frage kommen, gibt es im Geltungsbereich nicht.

Entlang der Ortsränder und insbesondere an der gehölzbewachsenen Böschung im Süden jagen sicher zeitweise Fledermäuse, die in Siglingen Quartiere haben. Da die Böschung außerhalb liegt und sich der Ortsrand lediglich weiter in die Landschaft schiebt, ändert sich an der Situation für die Fledermäuse im Grunde nichts. Sie werden auch am neuen Ortsrand jagen können.

Bezüglich der Fledermäuse sind keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

##### ***Reptilien***

Aus dem Umfeld und insbesondere von den Talhängen der Jagst sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter bekannt. Grundsätzlich ist daher auch in der Aue und vor allem in der Nähe der Bahnstrecke mit Reptilien zu rechnen.

Die Acker- und freien Wiesenflächen und damit der Großteil des Geltungsbereichs sind als Lebensraum für Reptilien ungeeignet. Im Bereich der Ablagerungen auf der Wiese im Süden und insbesondere im Übergang zur Hecke auf dem Bahndamm, war ein Vorkommen von Zauneidechsen aber nicht auszuschließen. Schlingnattern waren hingegen nicht zu erwarten.

Die relevanten Bereiche wurden daher an drei Terminen im April, August und Anfang September 2018 begangen und auf Reptilien untersucht.<sup>1</sup>

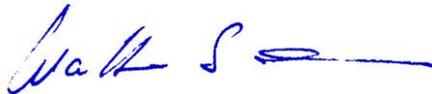
An keinem Termin gab es Hinweise auf Zauneidechsen oder sonstige Reptilien. Der Gutachter geht daher davon aus, dass im Geltungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen.

Dafür spricht auch, dass bei den Begehungen im Gebiet freilaufende Katzen angetroffen wurden, die Zauneidechsen vor allem in Bereichen mit wenigen Versteck- und Sonnmöglichkeiten, wie es im Geltungsbereich der Fall ist, stark dezimieren bzw. vertreiben können.

Die Baufelder werden bis zum Baubeginn regelmäßig gemäht (siehe Vögel). Ohne jegliche Deckung ist sichergestellt, dass keine Reptilien aus den benachbarten Gärten oder vom Bahndamm aus einwandern, beispielsweise wenn die Baugrundstücke vor der Bebauung über längere Zeit brach lägen.

Bezüglich der Reptilien ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Mosbach, den 06.11.2018



## **Anhang**

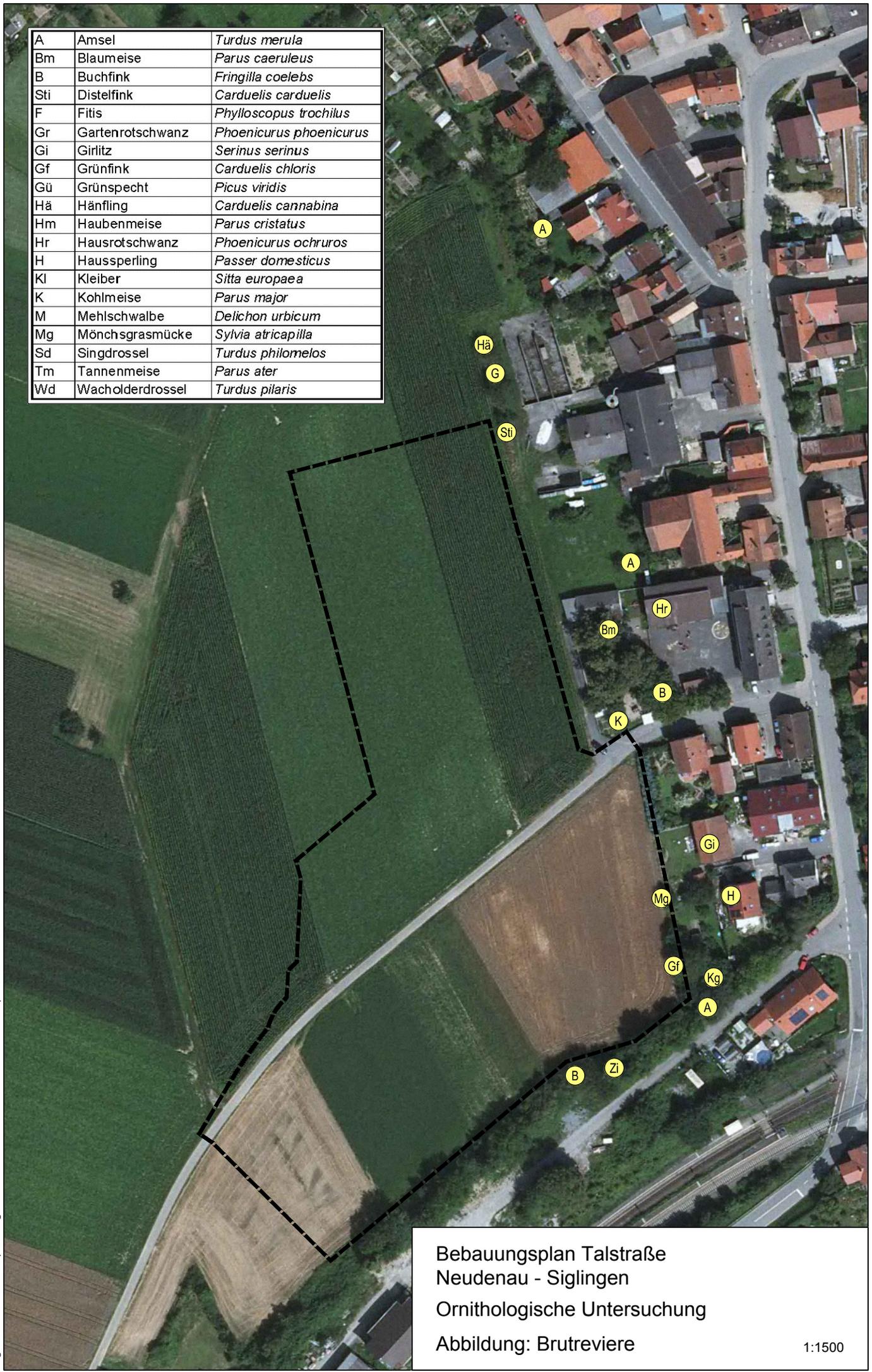
Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung „Talstraße“ in Neudenau-Siglingen, Oktober 2018 –  
Tabelle und Abbildung

---

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hm	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Tm	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>



Bebauungsplan Talstraße  
 Neudenu - Siglingen  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere